

Rechtsverordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ im Landkreis Rhein-Neckar

Aufgrund von

§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

und

§ 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist

verordnet die Stadt Mannheim als Untere Wasserbehörde:

**§ 1
Anlass / Geltungsbereich**

- 1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Mannheim ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Wasserversorger MVV Energie AG betriebenen Wassergewinnungsanlage im Süden Mannheims das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Mannheim-Rheinau“ und der WSG-Nr. 222031 neu festzusetzen und zu erweitern. Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Neufestsetzung und Erweiterung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks.

- 2) Die vorläufige Anordnung umfasst eine Schutzzone, die sich
 - im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis) auf östliche Teile der Gemarkung Plankstadt und südliche Teile der Gemarkung Eppelheimerstreckt. Die genauen Grenzen dieser Schutzzone ergeben sich aus der als Anlage zu dieser vorläufigen Anordnung angefügten
 - Übersichtskarte im Maßstab 1:9.500 vom 07.04.2022, in der die Schutzzone rot umrandet dargestellt und die als „Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Rheinau ehemalige Schutzzone Teil ehem. WW Eppelheim“ bezeichnet ist.
 - Flurstücksplan im Maßstab 1:1.450 vom 06.04.2022, in dem die Schutzzone rot umrandet dargestellt und der als „Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Rheinau ehemalige Schutzzone Teil ehem. WW Eppelheim“ bezeichnet ist.Die Übersichtskarte und der Flurstücksplan sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

- 3) Ausfertigungen der vorläufigen Anordnung mitsamt der Anlage sind bei folgenden Behörden niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienst- / Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden:
 - Stadt Mannheim (Technisches Rathaus Mannheim), Untere Wasserbehörde, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim,
 - Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim,
 - Gemeinde Plankstadt, Schwetzingen Straße 28, 68723 Plankstadt (während des Rathaus-Neubaus: Am Festplatz 1, 68723 Plankstadt),

**§ 2
Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-
Verordnung**

- 1) In der Schutzzone gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl., S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444).
- 2) Gegenüber der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung weitergehende Regelungen dieser vorläufigen Anordnung gehen vor.

§ 3 Schutz der Schutzzone

Für die Schutzzone gelten die Regelungen in den §§ 4 bis 7 ergänzend.

§ 4 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Handlung	Schutzbestimmung
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten. Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von sechs Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft, Gärreste	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.

8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7
9. Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalien	Verboten
10. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
11. Umwandlung von Wald	Verboten
12. Behandeln von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-produkten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.
13. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
14. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
15. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten. Zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
16. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.

§ 5

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Handlung	Schutzbestimmung
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten. Ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
10. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten. Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von

	Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Verwerten von Bodenmaterial, soweit nicht von § 5 Nr. 12 erfasst	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 5 Nr. 12, 13, 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschafts-gesetzes) sowie von radioaktivem Material	<p>Verboten.</p> <p>Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, - Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Bauliche Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Handlung	Schutzbestimmung
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
9. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
10. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten
11. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

12. Errichten von Windkraftanlagen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
14. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten

§ 7 Sonstige Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Handlung	Schutzbestimmung
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasser-neubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Bohrungen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei	Verboten

Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
16. Motorsportveranstaltungen	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
17. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
18. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten

§ 8

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 9

Befreiung

- 1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

- 2) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowohl mit Bedingungen als auch mit Auflagen versehen und befristet werden. Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 3) Auf Antrag kann von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 der SchALVO eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes, vereinbar ist oder
 - d) die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 4) Die Befreiung nach Abs. 3 darf entsprechend § 10 Abs. 2 SchALVO nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Mannheim vom Grundstückseigentümer/Berechtigten/Begünstigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- 5) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen. Sind mehrere Untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die Untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der / den jeweils anderen. Kann das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, entscheidet die Höhere Wasserbehörde.
- 6) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Ausnahmen

Die Verbote der § 4 bis 7 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 7 a WHG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach den §§ 4 bis 7 dieser vorläufigen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 4 bis 7 dieser vorläufigen Anordnung oder einer Nebenbestimmung nach § 9 Abs. 2 dieser vorläufigen Anordnung zuwiderhandelt,
- c) den Duldungspflichten nach § 8 dieser vorläufigen Anordnung oder
- d) der Anzeigepflicht nach § 10 Nr. 2 Satz 3 dieser vorläufigen Anordnung nicht nachkommt.

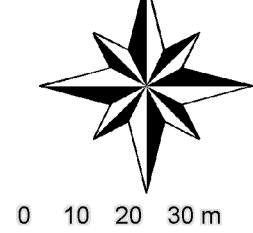
§ 12 Inkrafttreten

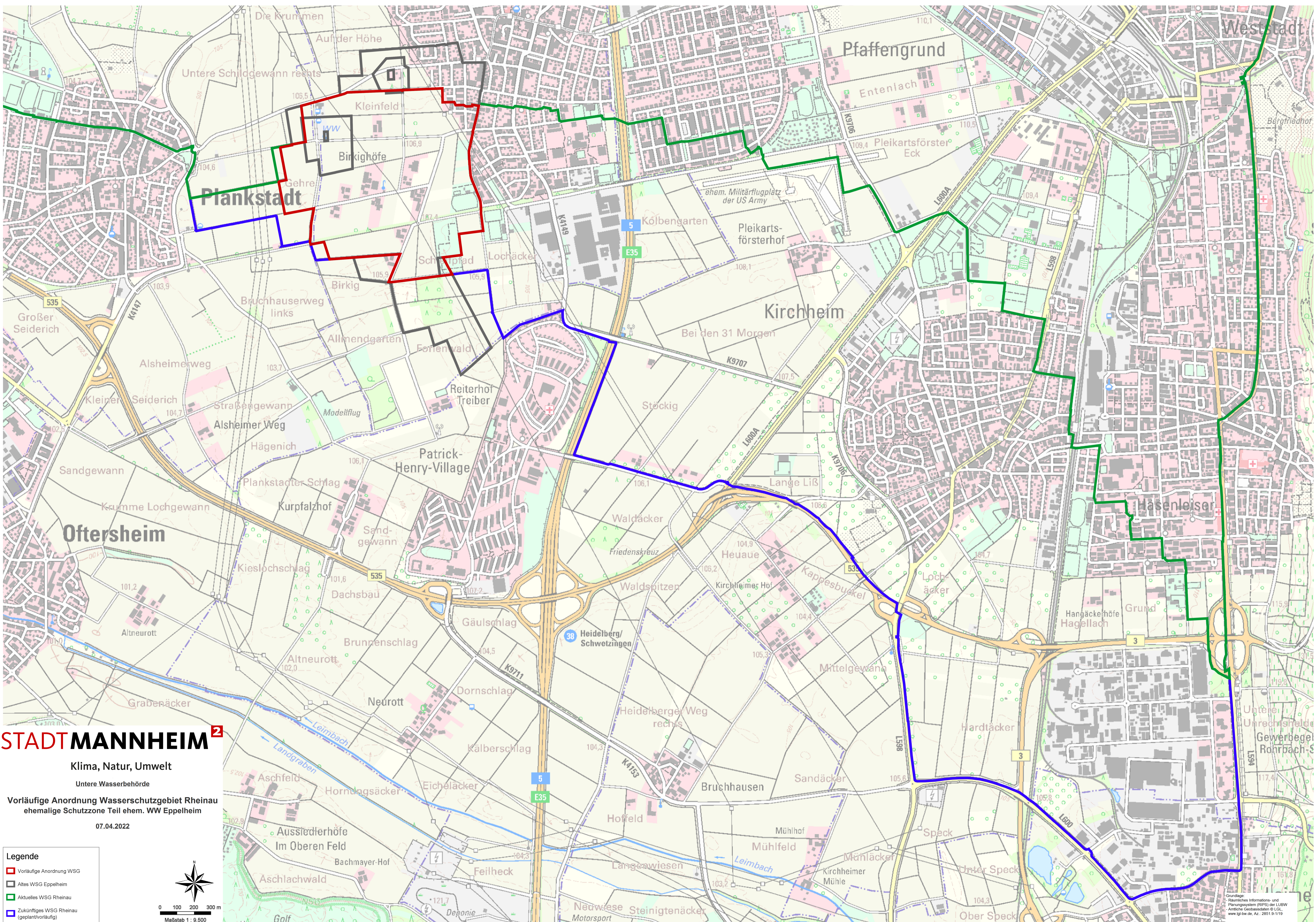
Diese vorläufige Anordnung tritt am 15.05.2022 in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der neu festgesetzten und erweiterten Wasserschutzgebietsverordnung „Mannheim-Rheinau“ außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Mannheim, den 02.05.2022

gez. Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Hinweis: Diese vorläufige Anordnung und die dazugehörigen Pläne sind auch auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter folgendem Link abrufbar: <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/umwelt/grundwasser-und-gewaesserschutz/wasserschutzgebiete>
→ „Weitere Informationen“





STADT MANNHEIM

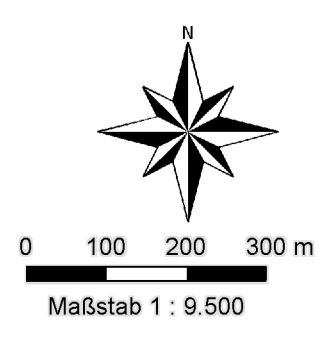
Klima, Natur, Umwelt

Untere Wasserbehörde

Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Rhein
ehemalige Schutzzone Teil ehem. WW Eppelheim

07.04.2022

- Legende**
- ▭ Vorläufige Anordnung WSG
 - Altes WSG Eppelheim
 - ▭ Aktuelles WSG Rhein
 - ▭ Zukünftiges WSG Rhein (geplant/vorläufig)



Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 28519-119